

## Vereinbarung

über

den Neubau  
des Brückenbauwerkes im Zuge der K 35 (Osterböninger Weg / Poilstraße)  
über die A 2 in km 403,637 einschließlich Ausbau der Bauwerksrampen  
und Errichtung eines Brückenbauwerkes über ein Industriegleis  
in der südlichen Bauwerksrampe

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung),  
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
dieser vertreten durch den Direktor des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,  
dieser handelnd durch den Leiter der Niederlassung Hagen  
nachstehend "Straßenbauverwaltung" genannt

und

dem Kreis Unna  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend "Kreis" genannt,

und

der Stadt Hamm  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
nachstehend "Stadt" genannt,

und

der Gemeinde Bönen  
vertreten durch den Bürgermeister  
nachstehend "Gemeinde" genannt.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Brückenbauwerk im Zuge der K 35 überspannte in Bau-km 403,637 die A 2. Infolge der Beschädigung durch einen Verkehrsunfall wurde das Brückenbauwerk über die A 2 vorzeitig aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits am 02. 10. 1994 entfernt.

Die Straßenbauverwaltung plant die Erweiterung der A 2 von vier auf sechs Fahrstreifen. Hierfür hätten die lichte Weite und die lichte Höhe des ehemaligen Brückenbauwerkes nicht ausgereicht.

Gleichzeitig planen der Kreis Unna und die Stadt Hamm ein interkommunales Gewerbegebiet. Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss die K 35 entsprechend ausgebaut werden. Auf der Westseite der Kreisstraße wird zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg hergestellt. Für die Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes an das öffentliche Straßennetz ist die Wiederherstellung des Brückenbauwerkes über die A 2 von großer Bedeutung.

Außerdem beabsichtigt die Gemeinde Bönen auf der Südseite der A 2 ein Brückenbauwerk für ein Industriegleis zu errichten, das im Bereich der südlichen Bauwerksrampe unterführt werden muss.

Die Straßenbauverwaltung, die Stadt, der Kreis und die Gemeinde kommen überein die Maßnahme gemeinsam durchzuführen.

Das Brückenbauwerk über die A 2 steht in der Baulast der Straßenbauverwaltung. Die K 35 liegt nördlich der A 2 „Osterböninger Weg“ in der Baulast der Stadt. Südlich der A 2 „Poilstraße“ liegt die K 35 in der Baulast des Kreises.

- (2) Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz -FStG-, die Straßenkreuzungsrichtlinien -StraKR- und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (3) Für den sechsstreifigen Ausbau der A 2 wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW durchgeführt. Die höhenungleiche Kreuzung mit der K 35 ist darin enthalten. Insoweit gelten nachstehende Regelungen vorbehaltlich des noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses.
- (4) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Unterlagen:

Übersichtskarte		i. M. 1:25000
Lageplan	Bl. 5 u. 5a	i. M. 1:1000
Regelquerschnitt A 2		i. M. 1:50
Regelquerschnitt K 35		i. M. 1:100
Brücke Industriegleis		ohne Maßstab

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1a) Brücke über die A 2 und Bauwerksrampen  
Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme (Brücke über die A 2 und Bauwerksrampen) im Benchmark mit dem Kreis und der Stadt durch. Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (1b) Brückenbauwerk über Industriegleis  
Das Brückenbauwerk des Industriegleises in der südlichen Rampe ist eindeutig abtrennbar und wird im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde vergeben.  
Die Ausschreibung erfolgt mit der Gemeinde gemeinsam, jedoch in getrennten Baulosen.  
Die Straßenbauverwaltung vergibt im Namen der Gemeinde die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für das Brückenbauwerk an ein Ingenieurbüro. Hierbei werden die Maßnahmen, für die Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und -räumung und Verkehrssicherung in eigenen Positionen des Bauloses zu Lasten der Gemeinde ausgewiesen.  
Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Durchführung der Submission.  
  
Die Straßenbauverwaltung vergibt die Leistungen für das Bauwerk über das Industriegleis im Namen und für Rechnung der Gemeinde nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde. Hierbei besteht Einigkeit darüber, dass die Vergabe nur an den Unternehmer erfolgen kann, der das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.  
Für die Vergabe, Vertragsabwicklung, Bauüberwachung und Abrechnung ist die Straßenbauverwaltung zuständig. Die Vertragsabwicklung schließt die Bauwerksprüfung am Ende der 5-jährigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein und endet mit der Überwachung der Mängelbeseitigung.
- (1c) Anlagen Dritter  
Sofern sich Dritte (z. B. Versorgungsunternehmen) mit einem eigenen Leistungsverzeichnis der gemeinsamen Ausschreibung anschließen, erhält der Unternehmer den Zuschlag, der für sämtliche Arbeiten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.  
Für die Vergabe, Vertragsabwicklung, Bauüberwachung und Abrechnung ist der jeweilige Baudurchführende selbst zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, den Kreis, die Stadt und die Gemeinde abgenommen. Die Straßenbauverwaltung fertigt die Niederschrift an und wird diese dem Kreis, der Stadt und der Gemeinde jeweils in 2-facher Ausfertigung übersenden. Soweit Anlagen Dritter betroffen sind, wird diesen Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.

Die Straßenbauverwaltung macht Gewährleistungsansprüche gegen den

Auftragnehmer geltend.

- (3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit dem Kreis und der Stadt durchgeführt. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts. Mehrkosten, die der Stadt bzw. dem Kreis durch überhöhte Grundstückspreise im Vergleich zu den im Rahmen der Grundsätze des Enteignungsrechts festgelegten Werte entstehen, werden durch die Straßenbauverwaltung nicht anerkannt. Diese Mehrkosten werden allein durch die Stadt bzw. den Kreis getragen.
- (4) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung veranlasst. Vor Beginn der Schlussvermessung wird ein Einweisungstermin zur Festlegung der neuen Grenzen unter Beteiligung der Stadt, dem Kreis und der Gemeinde durchgeführt.
- (5) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (6) Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.

### § 3

#### Kosten

- (1) Brücke über die A 2 und Bauwerksrampen
- (1a) Die Kosten der Gemeinheitsmaßnahme (außer Brückenbauwerk über Industriegleis) werden gemäß § 12 (3) Satz 2 FStiG, zwischen den Bauassträgern geteilt, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.  
Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen der Straßenbauverwaltung, der Stadt und dem Kreis:

Die anrechenbare Fahrbahnbreite der A 2 beträgt:

Mittelstreifen	2x 1,75 m	=	3,50 m
Randstreifen (innen)	2x 0,75 m	=	1,50 m
Fahrbahnbreite	(4x 3,50 m) + (2x 3,75) m	=	21,50 m
Randstreifen (außen)	2x 0,50 m	=	1,00 m
Standstreifen	2x 2,50 m	=	5,00 m
Gesamt			<hr/> 32,50 m

Die anrechenbare Fahrbahnbreite der K 35 beträgt:

Fahrbahnbreite	2x 3,50 m	=	7,00 m
Trennstreifen		=	1,50 m
Gemeinsamer Geh- und Radweg		=	2,25 m
Gesamt			<hr/> 10,75 m

Daraus ergibt sich folgender Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{für die Straßenbauverwaltung : } \frac{2 \times 32,50 \text{ m}}{(2 \times 32,50 \text{ m}) + (2 \times 10,75 \text{ m})} \times 100 = 75,14 \%$$

$$\text{für den Kreis : } \frac{1 \times 10,75 \text{ m}}{(2 \times 32,50 \text{ m}) + (2 \times 10,75 \text{ m})} \times 100 = 12,43 \%$$

$$\text{für die Stadt : } \frac{1 \times 10,75 \text{ m}}{(2 \times 32,50 \text{ m}) + (2 \times 10,75 \text{ m})} \times 100 = 12,43 \%$$

- (1b) Zur Kostenmasse, die nach Abs. 1a zu teilen ist, gehören die Kosten die nach den Regeln der Straßenbau und Verkehrstechnik notwendig sind für:
- a) den Neubau der Brücke einschließlich Baustelleneinrichtung und -räumung
  - b) den Erbau der Rámpen der überführten K 35 in den neuen Abmessungen, sowie die Herstellung der Fahrbahn
  - c) Grunderwerb und Entschädigung einschließlich Schlussvermessung
  - d) Landschaftsbauarbeiten einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anmerkung: Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme A 12a westlich entlang der K 35 ist mit der Stadt vor der Ausschreibung der Baumaßnahme abzustimmen.)
  - e) Ausstattung mit Schutzeinrichtungen, Leiteinrichtungen, Markierungen und Beschilderung
  - f) Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Versorgungsleitungen, soweit die Kosten nicht aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von den jeweiligen Eigentümern zu tragen sind
  - g) Verkehrslenkende Maßnahmen auf der A 2 während der Bauzeit der neuen Brücke
  - h) Kampfmittleräumung
  - i) Anpassung der vorhandenen Wirtschaftswegen auf der südlichen Seite der A 2 an die K 35
  - j) Verlegung der Grundstückzufahrt nördlich der A 2 bzw. westlich der K 35
  - k) Verlegung und Neubau eines Durchlasses im Zuge des Gewässers 2. Ordnung Nr. 625

- (1c) Die Kosten der Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1a und 1b dieser Vereinbarung werden voraussichtlich 1,9 Mio. € betragen.

Davon entfallen gemäß Abs. 1a

auf den Bund rd. 1,428 Mio. €  
auf den Kreis rd. 0,236 Mio. €  
auf die Stadt rd. 0,236 Mio. €

Die endgültigen Kostenanteile werden nach Vorlegen der Schlussrechnung ermittelt.

(2) Brückenbauwerk über Industriegleis

Die Kosten für das Brückenbauwerk über das Industriegleis einschließlich anteiliger Baustelleneinrichtung und -räumung sowie Verkehrssicherung betragen voraussichtlich 0,380 Mio. €. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Die Kosten für die Schussvermessung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Los der Gemeinde und dem Gemeinschaftslos von Straßenbauverwaltung, Stadt und Kreis geteilt.  
Zusätzliche Leistungen zur Durchführung der Maßnahme, wie z. B. die Erstellung der Prüfstatik, werden in einem Maßnahmenvertrag zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde vor Baubeginn auf Grundlage dieser Vereinbarung geregelt.

**§ 3**

**Verwaltungskosten**

Die Stadt und der Kreis zahlen auf ihren Kostenanteil der Straßenbauverwaltung einen Verwaltungskostenzuschlag von 10 % der Bau- und Grunderwerbskosten.

Die Kostenerstattung der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung wird in einem Maßnahmenvertrag zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde - vor Baubeginn - auf Grundlage dieser Vereinbarung geregelt.

**§ 4**

**Zahlungspflicht und Abrechnung**

(1) Brücke über die A 2 und Bauwerksrampen

(1a) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten gem. § 2 Abs. 1 a und 1 b obliegt der Straßenbauverwaltung. Der Kreis und die Stadt leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung dem Kreis und der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(1b) Der Kreis und die Stadt verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen für Grunderwerb und Baukosten. Die von ihnen an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach Anforderung fällig.

Soweit der Kreis und die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

- (2) Brückenbauwerk über Industriegleis  
Die Kosten, die im Maßnahmenvertrag zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung gesondert geregelt sind, sind vollständig von der Gemeinde zu tragen.

Rechnungen zum Baulos der Gemeinde werden von der Straßenbauverwaltung geprüft und zur Zahlung unmittelbar an die Gemeinde weitergeleitet.

Die Rechnungen sind unverzüglich nach Übersendung zu begleichen.  
Etwaige Forderungen die vom Auftragnehmer aufgrund des Verzuges von Zahlungen eingefordert werden sind alleinig von der Gemeinde zu tragen.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine Schlussabrechnung mit den endgültigen Kosten der Maßnahme übersenden.

- (3) Die Verwaltungskosten bzw. die Kostenerstattungen der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung werden mit den jeweiligen Abschlags- und Schlussrechnungen zeitgleich fällig.

## § 5

### Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 13 FStrG Abs. 2 und 4 i. V. mit der Fernstraßenkreuzungsverordnung.  
Die Unterhaltung der K 35 obliegt der Stadt bzw. dem Kreis in den in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung angegebenen Grenzen.
- (2) Die Baulast und Unterhaltung für das Brückenbauwerk der Gemeinde wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kreis Untra und der Gemeinde Bönen geregelt.
- (3) Die Stadt übernimmt nach der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahme A 12a entlang der K 35 und der Gestaltungs-/ Ausgleichsmaßnahme 4a am Gewässer 625 die weitere Unterhaltung und Pflege.
- (4) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung dem Kreis und der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile in einer besonderen Verhandlung. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

## § 6

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Die Vereinbarung ist vierfach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung, der Kreis, die Stadt und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

Urna, .....

Für den Kreis

Der Landrat

Hamm, .....

Für die Stadt

Der Oberbürgermeister

Vertretungsberechtigter  
gemäß § 64 GO NRW

Hagen, .....

Für die Straßenbauverwaltung

Dipl.-Ing. Griepenburg  
1. d. Regierungsbaudirektor

Az.: 2.40.02.10-05-0004-A2/2KL

Böhen, .....

Für die Gemeinde

Der Bürgermeister

Vertretungsberechtigter  
gemäß § 64 GO NRW